

Vertrag

über die Betreuung von hilfs- und schutzbedürftigen unbegleiteten minderjährigen Fremden in Wohngruppen im Standort

abgeschlossen ab *Datum* auf unbestimmte Zeit zwischen

Name des Betreibers (im Folgenden kurz Betreiber) einerseits und dem **Land Niederösterreich**, per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Gesundheit und Soziales, Koordinierungsstelle umF, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (im Folgenden kurz Land NÖ), andererseits:

Der Betreiber verpflichtet sich in seinem Quartier **im Standort** *Anschrift der Einrichtung* *Anzahl der genehmigten umF* (in Worten: *Anzahl der genehmigten umF*) vom Land NÖ namhaft gemachte besonders hilfs- und schutzbedürftige unbegleitete minderjährige Fremde entsprechend den nachfolgenden Ausführungen zu betreuen.

Präambel

Die Grundversorgung regelt umfassend die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Fremder in Niederösterreich. Diese muss nach einheitlichen Richtlinien erfolgen und als Standard die Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Fremden in Wohngruppen sicherstellen.

I. Ziel und Zweck der Betreuung

Ziel und Zweck der Betreuung ist die ordnungsgemäße und adäquate Unterbringung von besonders hilfs- und schutzbedürftigen unbegleiteten minderjährigen Fremden zwischen dem vollendeten 14. und 18. Lebensjahr (in Ausnahmefällen auch jünger), die vom Land NÖ der Unterkunft zugewiesen werden.

Die Betreuungseinrichtung ist ganzjährig und 24 Stunden täglich mit entsprechend geeignetem Personal zu führen. Der Nachtdienst hat unter anderem auch für die Einhaltung der Nachtruhe zu sorgen. Die Betreuung umfasst neben der allgemeinen ortsüblichen Standards entsprechender Unterbringung und Verpflegung auch die gegenüber dem unbegleiteten minderjährigen Fremden zu erbringende sozialpädagogische Leistung.

II. Allgemeines zur Unterbringung und Verpflegung

Räumlichkeiten

1. Der Betreiber hat die nötigen Zimmer bereitzustellen. Behördliche Bewilligungen und Auflagen sind zu beachten. Zusätzlich ist der Betreiber verpflichtet, die Sicherheitsstandards gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (wie z.B.: Baurecht, Feuerpolizei, Elektroatteste etc.) einzuhalten, laufend zu überprüfen und im Bedarfsfall dem Land NÖ vorzulegen.
2. Jedes Zimmer muss mit den erforderlichen Möbeln und Schlafgelegenheiten ausgestattet sein und einen Schutz der Privatsphäre ermöglichen. Jedem unbegleiteten minderjährigen Fremden müssen in seinem Zimmer ein Bett und ein versperrbarer Kasten zur Verfügung stehen. Überdies muss jedes Zimmer mit einem eindeutigen Zuordnungskriterium (Zimmernummer) versehen sein.
3. Für unbegleitete minderjährige Fremde, die eine Schule besuchen, sind entsprechende Schreibtische und Stühle zur Verfügung zu stellen und zu gewährleisten, dass die Minderjährigen ihre Lerntätigkeiten und Hausaufgaben in einem dafür geeigneten Umfeld erledigen können (Lernzimmer oder Ähnliches).
4. Der Betreiber hat Bettwäsche und Handtüchern sowie Hygieneartikel durch den Betreiber in ausreichendem Ausmaß bereitzustellen.
5. Der Betreiber hat die nötigen sanitären Einrichtungen und Waschgelegenheiten (Dusche oder Bad jeweils mit Warmwasser und WC) bereitzustellen. Zum Schutz der Privatsphäre müssen WC und Dusche bzw. Bad, sofern sich diese nicht im Zimmer direkt befinden, absperrbar sein und sind solche Sanitäreinrichtungen im Fall, dass unbegleitete minderjährige Fremde beiderlei Geschlechts betreut werden, nach Geschlechtern zu trennen. Für jeweils 10 Personen muss ein WC und ein Bad bzw. eine Dusche zu Verfügung stehen.
6. Die unbegleiteten minderjährigen Fremden sind mit dem Ziel der Verselbständigung dazu anzuhalten, ihren eigenen Lebensbereich (Zimmer, Bekleidung) in Ordnung zu halten. Die Verantwortung für die Einhaltung der Hygienestandards trifft den Betreiber. Bei Schädlingsbefall sind die erforderlichen Maßnahmen (Amtsarzt) in die Wege zu leiten.
7. Die Beheizung der Räumlichkeiten hat im ortsüblichen Ausmaß zu erfolgen.

8. Der Betreiber hat den unbegleiteten minderjährigen Fremden in allgemein zugänglichen Aufenthaltsräumen zumindest ein Fernsehgerät und nach Möglichkeit einen Internetzugang zur Verfügung zu stellen.
9. Für eine Person ist eine Zimmergröße von ca. 10 m² erforderlich. Für jede weitere Person müssen zusätzlich ca. 5 m² zur Verfügung stehen. Maximal dürfen in einem Schlafräum 6 unbegleitete minderjährige Fremde untergebracht sein. Zusätzlich zu den Zimmern und Sanitarräumen sind eine Küche oder Küchenzeile und ein eigener Aufenthaltsraum, z.B. zur gemeinsamen Essenseinnahme erforderlich.

Versorgung

1. Es wird vom Betreiber Vollverpflegung geleistet, wobei die Möglichkeit zur Mitbestimmung bei der Erstellung des Speiseplanes gegeben sein muss. Religiöse Vorschriften und Gepflogenheiten, erforderliche Diäten, ärztliche Vorschriften bzw. Empfehlungen sind zu berücksichtigen.
2. Der Betreiber zahlt jedem unbegleiteten minderjährigen Fremden am ersten und fünfzehnten des jeweils laufenden Monats das diesem gemäß Artikel 9 Ziffer 4 der Grundversorgungsvereinbarung, BGBl. I Nr. 80/2004 in der derzeit geltenden Fassung, zustehende Taschengeld von jeweils Euro 20,-/Person und Monat gegen Übernahmebestätigung aus. Die Originale der Übernahmebestätigung sind der jeweiligen Monatsabrechnung anzuschließen. Der Betreiber erhält diesen Betrag mit der nächsten Abrechnung rückerstattet.

III. Sozialpädagogische Leistungen des Betreibers

a) Allgemeine sozialpädagogische Betreuung

1. Gewährleistung einer qualifizierten Betreuung durch geeignetes Betreuungspersonal
2. Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Fremden rund um die Uhr (Tag und Nacht). Dazu sind mindestens vier qualifizierte Betreuungspersonen nötig (mindestens 150 Stunden).
3. Sicherstellung der Möglichkeit von Notaufnahmen (Tag und Nacht)
4. Zusammenarbeit und Vernetzung mit allen Systempartnern (Behörden, Schulen, Ärzten,...)
5. Allgemeine Information der unbegleiteten minderjährigen Fremden bei rechtlichen, sozialen und finanziellen Problemen

b) Maßnahmen zur sozialen & psychischen Stabilisierung

1. Orientierung schaffen
 - ▶ Vertrauensbasis aufbauen
 - ▶ Rechte und Pflichten erarbeiten
2. Alltagsstruktur entwickeln und ermöglichen
 - ▶ Einbindung in Alltagsaufgaben (Einkaufen, Kochen,...)
 - ▶ Freizeitgestaltung (Sport, Hobbys, Kreativität)
3. Psychische Stabilisierung
 - ▶ Kriseninterventionen
 - ▶ bei Bedarf: psychotherapeutische Unterstützung
 - ▶ Aufarbeiten der eigenen biografischen Besonderheiten, wie Flucht aus der Heimat und Trennung von der Familie
4. Gesundheit
 - ▶ Abklärung des gesundheitlichen Zustandes beim Einzug
 - ▶ bei Bedarf Begleitung zu Arztterminen
 - ▶ Maßnahmen gegen ansteckende Krankheiten (z.B. Krätze)
 - ▶ Bewusstseinsbildung für eine gesunde Lebensführung

c) Sozialkompetenz stärken

1. Stärkung und Entwicklung eines positiven Selbstwertes, der Selbstständigkeit und Eigenverantwortung
2. Förderung der Kommunikations- und Konfliktfähigkeit; Anleitung bei der Bewältigung dissozialer Verhaltensstrukturen
3. Alltagswissen vermitteln (Mülltrennung, ...)
4. Akzeptanz der Grundwerte und Normen des Aufnahmestaates (Wertekurse sind anzubieten)
5. Demokratie und Grundprinzipien des Rechtssystems in Österreich vermitteln
6. Akzeptanz anderer Kulturen fördern
7. Geschlechterrollen bewusst machen (Stellung der Frau in Österreich)

d) Integration & Bildung

1. Förderung und Begleitung beim Hineinwachsen in die soziale Lebensumwelt
2. Förderung der sprachlichen Integration unter Berücksichtigung der inhomogenen Wohngruppe, je nach den Bedürfnissen der Minderjährigen (Alphabetisierung,...)
3. Ist-Stand (Vorwissen, bisherige Ausbildungen, individuelle Stärken,...) erheben
4. Realistische Zukunftsperspektiven erarbeiten
5. Organisatorische und logistische Unterstützung von Aus- bzw. Fortbildungsmaßnahmen (Transport, Begleitung zu Anbietern,...)

6. Ziel aller Maßnahmen ist das Erreichen der Selbsterhaltungsfähigkeit

Vom Betreiber ist eine diesbezügliche **Leistungsbeschreibung zu erstellen und dem Land NÖ vorzulegen. Die genehmigte Leistungsbeschreibung ist als Bestandteil des gegenständlichen Vertrages zu betrachten.**

IV. Personal bzw. Qualifikation der SozialbetreuerInnen

Der Betreiber hat mit der Leitung der Einrichtung eine Person zu betrauen, die über eine Ausbildung analog zu § 17 Abs. 2 Z 1 – 4 NÖ KJHG verfügt. Der Betreiber hat darüber hinaus eine qualifizierte Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Fremden durch geeignete Personen sicherzustellen, wobei auch auf einschlägige Sprachkenntnisse – je nach Herkunftsland der umF – zu achten ist.

Weiters hat der Betreiber für eine externe Fortbildung zu einschlägigen Themen (z.B. Traumapädagogik, Umgang mit depressiven Zuständen, Selbstverletzung usw.) zu sorgen und entsprechende Nachweise dem Land NÖ vorzulegen.

Das Personalkonzept hat sich an den psychischen, physischen, sozialen und interkulturellen Bedürfnissen der unbegleiteten minderjährigen Fremden zu orientieren.

Das Personalkonzept ist Bestandteil des Vertrages und bei Änderung unverzüglich dem Land NÖ vorzulegen.

Die Mindestausstattung an qualifiziertem Betreuungspersonal beträgt vier Personen (mindestens 150 Stunden). Für Einrichtungen ab 13 bis maximal 24 umF sind sechs Personen (mindestens 220 Stunden), für Einrichtungen ab 25 bis 36 umF sind acht Personen (mindestens 300 Stunden) und darüber hinaus mindestens zehn Personen (mindestens 370 Stunden) an qualifiziertem Betreuungspersonal nötig.

Es ist ein nachvollziehbarer Dienstplan des Personals zu erstellen, in den das Land NÖ jederzeit Einsicht nehmen kann.

V. Mitteilung bei besonderen Vorkommnissen

Bei besonderen Ereignissen ist unverzüglich das Fachgebiet Kinder- und Jugendhilfe der Bezirksverwaltungsbehörde (bei Nacht der Journaldienst der Bezirksverwaltungsbehörde) zu informieren.

VI. Zusammenarbeit mit dem örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger der Bezirksverwaltungsbehörde

Der regional zuständige Kinder- und Jugendhilfeträger ist für die in der NÖ Grundversorgung betreuten unbegleiteten minderjährigen Fremden fallführend zuständig und hat sich mit dem Personal der Einrichtung entsprechend über den Fallverlauf zumindest einmal jährlich auszutauschen. Die Gespräche sind zu dokumentieren und hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass die unbegleiteten minderjährigen Fremden nach Möglichkeit in der Einrichtung anwesend sind.

VII. Aufsicht durch das Land NÖ

Das Land NÖ hat zumindest einmal jährlich zu überprüfen, ob eine vertragsgemäße Betreuung und Versorgung der unbegleiteten minderjährigen Fremden gegeben ist.

VIII. Dokumentationen

Klientenspezifische Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

- Betreuungs- bzw. Entwicklungsplan wird gemeinsam mit dem unbegleiteten minderjährigen Fremden erstellt
- Betreuungsprotokoll mit An- und Abwesenheiten, besonderen Vorkommnissen
- Sozialbericht (pädagogische Ziele, Gesundheitssituation, Schule, Arbeit, Integration, Familienkontakte, ...) ist zu erstellen und halbjährlich dem Land NÖ und dem regional zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger vorzulegen
- Abschlussbericht

IX. Sonstige Pflichten des Betreibers

1. Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass sich in der Nacht außer den zugewiesenen Personen keine anderen Personen in der Unterkunft aufhalten, sowie dass die Ein- und Ausgänge zur Unterkunft nachts versperrt sind. Gleichzeitig muss jedoch gewährleistet sein, dass die Bewohner im Notfall das Quartier auf schnellstem Wege verlassen können.

2. Der Betreiber bzw. eine von ihm nominierte Person muss als Ansprechpartner für den regional zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger bzw. für das Land NÖ stets erreichbar sein.
3. Besondere Vorkommnisse das Kindeswohl betreffend sind dem regional zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger umgehend telefonisch bekannt zu geben. Ein schriftlicher Bericht ist nachzureichen und auch dem Land NÖ vorzulegen. Dies gilt insbesondere für „Blaulichteinsätze“.
4. Der Betreiber hat darauf zu achten, dass die gemäß Meldegesetz erforderlichen An- und Abmeldungen durchgeführt werden. Wenn untergebrachte Personen sich aus Gründen, welcher Art auch immer, länger als 3 Tage nicht in der Unterkunft aufhalten und somit (Teil-) Leistungen nicht in Anspruch nehmen, ist dies dem regional zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger anzuzeigen bzw. ist bei diesen Personen nach Rücksprache mit der regional zuständigen Kinder- und Jugendhilfe die gemeindeamtliche Abmeldung zu veranlassen. Eine Personenstandesliste (umF) ist wöchentlich jeden Montag dem Land NÖ zu übermitteln.
5. Es muss eine für die unbegleiteten minderjährigen Fremden jederzeit zugängliche Hausapotheke vorhanden sein, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, dass psychisch Kranke, Personen mit geistigen Behinderungen und Kinder keinen Zugriff zu dieser haben.
6. Das Betreten der Einrichtung durch hausfremde Personen ist nur mit Zustimmung des Betreibers zulässig. Die gilt nicht für Organe des Kinder- und Jugendhilfeträgers, der Aufsicht und der Einsatzorganisationen. Im Zweifel ist der Zutritt nur nach erfolgter Rücksprache und Zustimmung des regional zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträgers zu gewähren.
7. Besuche von Verwandten oder Bekannten der untergebrachten Personen sind tagsüber zu gestatten. Sofern es sich um fremde Besucher handelt, ist deren Identität mittels amtlichen Lichtbildausweises vom Betreiber festzustellen und sind die Daten in einer aufzulegenden Besucherliste einzutragen.
8. Ein vom Betreiber erstellter Haus- und ein Brandschutzplan sind möglichst auch in einer für die unbegleiteten minderjährigen Fremden verständliche Art und Weise zur Verfügung zu stellen und für die untergebrachten Personen sichtbar aufzuhängen. Der Betreiber hat Regelungen über das Zusammenleben aller Mitbewohner einer Einrichtung (Hausordnung) festzulegen. Sie enthält Rechte und Pflichten und hat Geltung für alle Bewohner. Für den Fall von Sachbeschädigungen hat der Betreiber versicherungsmäßig selbst vorzusorgen. Jedenfalls hat der Betreiber das Land NÖ schad- und klaglos zu halten.

9. Ein vom Betreiber zur Verfügung gestelltes Informationsblatt betreffend Arztbesuche ist in einer für die unbegleiteten minderjährigen Fremden verständliche Art und Weise für diese deutlich sichtbar im Quartier anzubringen.
10. Sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer dienstlichen Tätigkeit zugekommene Informationen verpflichtet, sofern eine Auskunft nicht im überwiegenden Interesse des umF liegt. Dem Land NÖ ist vor Einstellung des Bediensteten ein aktuelles Leumundszeugnis vorzulegen. Die Verschwiegenheit besteht nicht gegenüber dem Land NÖ und dem örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger.

X. Sonstige Vereinbarungen, Zuweisungen, Verlegungen und Entlassungen

1. Die Zuweisung bzw. Verlegung der unbegleiteten minderjährigen Fremden in eine Betreuungseinrichtung erfolgt ausnahmslos durch das Land NÖ. Über eine Entlassung eines unbegleiteten minderjährigen Fremden wird der örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfeträger durch den Betreiber informiert. Ebenso ist die Entlassung eines umF anlässlich Volljährigkeit dem Land NÖ zwei Monate vor Volljährigkeit durch den Betreiber mitzuteilen.
2. Dem Land NÖ steht es ohne Angaben von Gründen jederzeit frei, die unbegleiteten minderjährigen Fremden zu verlegen; der Betreiber hat keinen Anspruch auf eine wie auch immer geartete Auslastung der zur Verfügung gestellten Unterkunft. Das Land NÖ wird jedoch danach zu trachten, dass im Falle rückgängiger Asylwerberzahlen bzw. auch in anderen Fällen, eine gleichmäßige und gerechte Aufteilung der Zielgruppenangehörigen auf die organisierten Unterkünfte in Niederösterreich erfolgt und wenn möglich eine 70%ige Auslastung der gegenständlichen Unterkunft gewährleistet ist.

XI. Verrechnung und Bezahlung

1. Für die Betreuung, Unterbringung und Verpflegung für die nach dem gegenständlichen Vertrag zugewiesenen unbegleiteten minderjährigen Fremden bezahlt das Land NÖ dem Betreiber nach erfolgter Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit einvernehmlich ein Gesamttagsatz von **€ 95,- pro Person und Tag**. Dieser Tagsatz umfasst die vollständige Abgeltung aller vertragsgegenständlichen Leistungen des Betreibers. Zusätzlich zum Tagsatz dürfen gemäß Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 3

Grundversorgungsvereinbarung BGBl. I Nr. 80/2004 in der derzeit geltenden Fassung folgende Aufwendungen gegen Nachweis der Ausgaben (ausgenommen Taschengeld) und Bestätigung durch den unbegleiteten minderjährigen Fremden in Rechnung gestellt werden:

| Bezeichnung | maximal Betrag |
|--|--------------------------|
| Taschengeld | € 40.-/Monat (2x € 20.-) |
| Freizeitgeld | € 10.-/Monat |
| Bekleidungshilfe | € 75.-/Halbjahr |
| Schulbedarf | € 100.-/Semester |
| Deutschkurs mit Ziel A1-Niveau | insgesamt € 726.- |
| Transportkosten (Schulbesuch) | € 60.-/Jahr |
| Transportkosten (Krankenhaus, Arzt, Therapie) | erforderliche Höhe |
| Transportkosten (Gericht, BFA-Ladungen, umF KoordSt-Ladungen) | erforderliche Höhe |
| Dolmetschkosten (Krankenhaus, Arzt, Therapie, Familienzusammenführung, Neuaufnahmen) | erforderliche Höhe |
| Therapien (nach vorheriger Bewilligung durch Koordinierungsstelle) | erforderliche Höhe |
| Narkose, Impfstoff und Impfgebühr | erforderliche Höhe |

2. Der Tagsatz versteht sich inklusive sämtlicher aus welchem Titel auch immer entstehender Steuern und Abgaben.
3. Die Verrechnung des Tagsatzes erfolgt in der Form, dass der Aufnahme-tag voll und der Entlassungstag nicht abgegolten wird. Bei Abwesenheit vom Quartier wird drei Tage der volle Tagsatz weiter bezahlt, danach eingestellt. Mit Zustimmung des regional zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträgers kann bei berücksichtigungswürdigen Gründen, (z.B. bei Abwesenheiten infolge von Krankenhausaufenthalten, Maßnahmen der Integration, etc.) eine Weitergewährung des Tagsatzes bis maximal zwei Wochen erfolgen.
4. Die Begleichung der für diese Einrichtung monatlich vorzulegenden Rechnung durch das Land NÖ kann nur bei ordnungsgemäßer Rechnungslegung durch den Betreiber erfolgen. Die Rechnung über die vertragsgemäß erbrachten Leistungen ist monatlich im Nachhinein jedenfalls innerhalb von zwei Monaten in zweifacher Ausfertigung dem Land NÖ vorzulegen. Ein Nachweis der ausbezahlten Taschengelder ist anzuschließen.
5. Es ist darauf zu achten, dass die Mehrwertsteuer extra ausgewiesen wird.

Bei Rechnungserstellung ist auf die richtige Schreibweise der Namen und die korrekten Geburtsdaten der Personen (analog der Aufenthaltsberechtigungskarte) und die Richtigkeit der Angabe der Aufenthaltstage besonders zu achten. Sachlich und rechnerisch richtig erstellte Rechnungen sind nach Möglichkeit binnen 30 Tagen ab deren Einlangen beim Land NÖ ohne Abzug zur Zahlung fällig.

6. Längere Abwesenheiten (wie in Punkt 1 angeführt) sind bei der Rechnungslegung zu berücksichtigen. Die Abwesenheitsgründe sind auf den Rechnungen anzuführen und ist diesen bei Krankenhausaufenthalten eine entsprechende Aufenthaltsbestätigung des jeweiligen Krankenhauses beizulegen.
7. Verfügt der umF über ein eigenes Einkommen von mehr als € 110.- monatlich ist umgehend Meldung an das Land NÖ zu erstatten.

XII. Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Dieses Vertragsverhältnis beginnt mit allseitiger Unterfertigung dieser Urkunde und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels einer an den jeweiligen Vertragspartner gerichteten schriftlichen Erklärung aufgekündigt werden. Beide Vertragsparteien verzichten für den Zeitraum von sechs Monaten ab Vertragsabschluss auf dieses Kündigungsrecht.
2. Der Betreiber verpflichtet sich zur Anwendung einer ordnungsgemäßen Buchführung und lässt zur Prüfung ihrer Gebarung diverse Kontrollmaßnahmen durchführen (internes Kontrollsystem, Jahresabschlussprüfung durch einen beeideten Wirtschaftsprüfer etc.).
3. Im Hinblick auf die widmungsgemäße Verwendung der Tagsatzgelder kann das Land NÖ jederzeit in die erforderlichen Unterlagen Einsicht nehmen.
4. Neben diesem Vertrag bestehen keine sonstigen Abreden.
5. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit ausnahmslos der Schriftform.
6. Zur Entscheidung aller Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind ausschließlich die sachlich zuständigen Gerichte in St. Pölten berufen.
7. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft, einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens und

seiner Vor- und Nachwirkungen, ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden ist.

8. Die Aufwendungen für Ausarbeitung und Erstellung dieses Vertrages trägt das Land Niederösterreich.

.....
(Ort, Datum)

.....
(rechtsverbindliche Fertigung
Betreiber... inklusive Stempel)

Für das Land NÖ

St. Pölten, am